

Übersetzung aus dem Russischen

Strafsache 514

STRENG GEHEIM

Urteil

Im Namen der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken

Am 6. Dezember 1951 hat

Das Militärtribunal des Truppenteiles 48 240 in nichtöffentlicher Gerichtsverhandlung in der Stadt Schwerin

in der Zusammensetzung

Vorsitzender - Oberstleutnant der Justiz KASAKOW

Beisitzer - Oberstleutnant PANIN

- Major BELOUSSOW

mit dem Sekretär - Hauptmann der Justiz UKRYNZEW(? undeutlich)

die Strafsache in der Beschuldigung gegen (folgende Personen (Anm.d.Übers.)) verhandelt:

1. GEDOWSKY, Karl Alfred Heinz Wilhelm, geboren 1927, geboren und wohnhaft in der Stadt Rostock, Land Mecklenburg, deutscher Nationalität, deutscher Staatsbürger, früher Mitglied der faschistischen Partei, diente in der deutsch-faschistischen Armee als Soldat, Student der Rostocker Universität, ledig;
2. GERLACH, Alfred Reinhold, geboren 1929 in der Stadt Wolmirstedt, wohnhaft in der Stadt Rostock, deutscher Nationalität, deutscher Staatsbürger, früher Mitglied der Hitlerjugend, Mitglied der SED, Student der Rostocker Universität, ledig;
3. JORAM, Gerald-Werner, geboren 1930 im Dorf Grünbach, Provinz Sachsen, wohnhaft in der Stadt Rostock, deutscher Nationalität, deutscher Staatsbürger, Student der Rostocker Universität, ledig;
4. MEHL, Otto-Friedrich-Paul, geboren 1929 in Blinkersee / Ostpreußen, wohnhaft in Rostock; deutscher Nationalität, deutscher Staatsbürger, früher Mitglied der Hitlerjugend; Mitglied der Liberal-Demokratischen Partei; Student der Rostocker Universität, ledig;
5. BERNITT, Hartwig-Hans-Heinrich, geboren 1927 im Dorf Raduhn, Kreis Parchim, Land Mecklenburg; deutscher Nationalität, deutscher Staatsbürger, parteilos, diente in der deutsch-faschistischen Armee; Student der Rostocker Universität, ledig;
6. ALBRECHT, Brunhilde Ericha(?), Wilhelmina; geboren 1928 in der Stadt Jarmen, Kreis Demmin, Land Mecklenburg, wohnhaft in der Stadt Rostock, deutscher Nationalität, deutsche Staatsbürgerin, Kandidatin der SED; Studentin der Rostocker Universität, ledig;

7. STICKELBRÖCK, Werner-Felix-Jakob, geboren 1920 in der Stadt Geldern, Rheinland, wohnhaft in Rostock, deutscher Nationalität, deutscher Staatsbürger, Mitglied der Christlich-Demokratischen Union, diente in der Deutsch-faschistischen Armee als Gefreiter, 8-klassige Schulbildung, von Beruf Lokomotivführer, verheiratet;
8. SIEBERT, Willy-Ernst-Herbert, geboren 1925 in der Stadt Tessin, wohnhaft in der Stadt Rostock, deutscher Nationalität, deutscher Staatsbürger, zuvor Mitglied der Hitlerjugend, parteilos, 8-klassige Schulbildung, von Beruf Lokomotivführer, verheiratet; diente in der Deutsch-faschistischen Armee von 1943 bis 1944 als Gefreiter;

werden alle acht beschuldigt, Verbrechen nach den Artikeln 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR begangen zu haben.

Nach Prüfung der Materialien der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung traf das Militärtribunal die

Feststellung:

Der Beschuldigte GEDOWSKY, früher Mitglied der faschistischen Partei, wird beschuldigt, Verbrechen gemäß den Artikeln 58-2, 58-10 Teil 2, 58-6 Teil 1 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR begangen zu haben.

Der Angeklagte GEDOWSKY, früher Mitglied der faschistischen Partei, den demokratischen Umgestaltungen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetischen Besatzungsmacht feindlich gesinnt, stellte im Oktober 1950 bei einem Besuch des Westsektors von Berlin eine verbrecherische Verbindung zu einem Agenten des amerikanischen Geheimdienstes, dem Deutschen JASCHKE her, von dem er den Auftrag erhielt, an der Rostocker Universität eine antisowjetische, antidemokratische Organisation zu gründen, um Spionage-Mitteilungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu sammeln und antisowjetische Flugblätter, Broschüren und Bücher zu verbreiten und zu vervielfältigen.¹

Daraufhin entfaltete GEDOWSKY in der Stadt Rostock unter den Studenten eine aktive verbrecherische Tätigkeit und warb für die illegale Arbeit GERLACH, JORAM, MEHL, BERNITT und STICKELBRÖCK sowie einige andere an, insgesamt 11 Deutsche.

Die Angeklagten GERLACH und STICKELBRÖCK machte GEDOWSKY in Westberlin persönlich mit JASCHKE bekannt und stellte den Angeklagten GERLACH als den zukünftigen Anführer der von ihm gegründeten Organisation vor, angesichts GEDOWSKYS (baldigen) Abgangs von der Universität wegen Beendigung seiner Ausbildung.

Während seiner verbrecherischen Tätigkeit fuhr GEDOWSKY systematisch nach Westberlin und übergab dort Informationen von Spionagecharakter, die er aus dem von ihm geschaffenen Agentennetz erhalten hatte. GEDOWSKY sammelte und übergab im Auftrag des Geheimdienstes Spionage-Informationen über in den Westen geflohene Studenten, über von den Organen der Besatzungsmacht verhaftete Studenten, über führende Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Freien Deutschen Jugend, ermittelte ihre Adressen und erstellte über fortschrittlich gesinnte Professoren und Studenten politische Charakteristiken.

¹ Der letzte Satz konnte wegen Unleserlichkeit zum Teil nur sinngemäß rekonstruiert werden (Anm.d.Übers.)

Darüber hinaus erhielt GEDOWSKY antisowjetische Literatur, die er unter den Studenten sowie der Bevölkerung der Stadt Rostock unter der aktiven Mitwirkung anderer Mitglieder der Untergrundgruppe verbreitete.

Zur Vervielfältigung antisowjetischer Flugblätter erhielt GEDOWSKY in Westberlin einen Vervielfältigungsapparat, mit dem die Untergrundgruppe zwei antisowjetische Flugblätter herstellte sowie Materialien für die Herausgabe einer antisowjetischen Zeitschrift vorbereitete.

Anfang Mai 1951 stellte GEDOWSKY einen Kontakt zum amerikanischen Geheimdienstoffizier BENSON her und erhielt von ihm den Auftrag, Mitarbeiter der Seepolizei der Deutschen Demokratischen Republik für Spionagetätigkeit anzuwerben, um dadurch Nachrichten über den Schutz des Ostseeküstenbereiches zu erhalten. Zu diesem Zweck warb GEDOWSKY den deutschen Mitarbeiter der Seepolizei KOSS an, den er mit Zivilkleidung versah und mit dem Zug zum amerikanischen Geheimdienst bringen wollte, wurde aber im Zuge der Ermittlungen verhaftet; KOSS gelang es zu fliehen; dessen Sache wurde zu einem gesonderten Verfahren abgezweigt.

Der Angeklagte GERLACH, den Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Regierung gegenüber feindlich eingestellt, wurde im Frühjahr 1951 für die illegale antisowjetische Tätigkeit angeworben. In Erfüllung der Aufträge von GEDOWSKY sammelte er Materialien über die führenden Personen der medizinischen Fakultät der Rostocker Universität, über zwei Studenten, die in den Westen geflohen waren, sammelte Einzelheiten über die neuen studentischen Lehrpläne und berichtete über vier Studenten, die für die „Organe“ der DDR arbeiteten.²

Zum Drucken von Flugblättern beschaffte GERLACH eine Schreibmaschine und beteiligte sich am Drucken antisowjetischer Literatur. Die erhaltene Literatur antisowjetischen Inhalts sollte GERLACH unter den Studenten verbreiten.

Im Mai 1951 fuhr GERLACH nach Westberlin und erklärte sich beim Treffen mit JASCHKE einverstanden, die von GEDOWSKY gegründete antisowjetische Spionageorganisation (weiter) zu führen. Auch erhielt er den Decknamen „Gustav Wolsdorf“.

Der im Januar 1951 der Organisation beigetretene Angeklagte JORAM erstellte zusammen mit GERLACH eine Liste von Aktivisten der SED und der Freien Deutschen Jugend, nahm an illegalen Versammlungen der Organisation teil, wo zusammen mit GEDOWSKY und GERLACH die Arbeitsmethoden der Organisation und des weiteren Kampfes gegen die Organe der Deutschen Demokratischen Republik besprochen wurden.

Für die illegale Zeitschrift schrieb der Angeklagte JORAM einen Artikel, der sich gegen die von der Demokratischen Regierung an der Universität durchgeführten Maßnahmen wandte.

Im Auftrag von GEDOWSKY beobachtete der Angeklagte JORAM eine studentische Delegation der Hamburger Universität und deren Verbindungen zu den Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Angeklagte MEHL wurde im April 1951 von GEDOWSKY für die illegale Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik angeworben und erstellte in dessen Auftrag Berichte von Spionagecharakter über (DDR-) Aktivisten und ermittelte deren Adressen, erhielt (auch)

² Wegen sehr schlechter Kopie mußte hier einiges nach dem Zusammenhang rekonstruiert werden (Anm.d.Übers.)

die Aufgabe, Kenntnisse über die Vorbereitungen zum Internationalen Jugend- und Studentenfestival sowie über die Arbeit des Friedenskomitees zu erlangen.

Zudem erhielt MEHL in großem Umfang illegale Flugblätter und Broschüren, um sie unter den Studenten zu verteilen, einen Teil davon verteilte er, einen anderen Teil bewahrte er in seiner Wohnung auf.

Der Angeklagte BERNITT wurde im April 1951 von GEDOWSKY angeworben, um Kenntnisse von Spionagecharakter zu erlangen und antisowjetische illegale Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten.

In Erfüllung des von GEDOWSKY gegebenen Auftrages berichtete der Angeklagte BERNITT in schriftlicher Form über die Zusammensetzung der Hamburger Studentendelagation und deren Einstellung, über führende Personen der SED und der Freien Deutschen Jugend in der philosophischen Fakultät, erstellte von ihnen politische Charakteristiken und, da er selber Funktionär war und deshalb von den bevorstehenden Entscheidungen der SED und der FDJ wußte, berichtete er GEDOWSKY regelmäßig darüber, zur Weitergabe nach Westberlin an den Geheimdienstler JASCHKE.

Im Auftrag von GEDOWSKY berichtete der Angeklagte BERNITT ihm über den Kassenbestand der Freien Deutschen Jugend und verteilte auch Flugblätter und Broschüren antisowjetischen und antidemokratischen Inhalts unter den Studenten.

Die Angeklagte ALBRECHT, Brunhilde reiste im Auftrag von GEDOWSKY im Mai 1951 in die Stadt Greifswald, wo sie Auskünfte über den Direktor des Meeresobservatoriums sammelte und sie in schriftlicher Form nach Westberlin weitergab. Auch gab sie GEDOWSKY dadurch Hilfestellung bei der Anwerbung des Polizisten KOSS für den amerikanischen Geheimdienst, indem sie eine telefonische Mitteilung über den Tag der Abreise nach Westberlin entgegennahm und diese an GEDOWSKY weiter gab.

Diese Tätigkeiten der ALBRECHT erfüllen den Tatbestand eines Verbrechens gemäß Artikel 58-6 Teil 1 des Strafgesetzbuches der RSFSR. Was jedoch die Beschuldigungen gemäß Artikel 58-10 Teil 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR betrifft, so konnten diese ihr in der Sache nicht nachgewiesen werden. Die Angeklagte Albrecht hat antisowjetische Literatur weder verteilt noch aufbewahrt und, wie der Angeklagte GEDOWSKY in der Gerichtsverhandlung aussagte, hat sie nicht zu der von ihm gegründeten illegalen Organisation gehört und er hat sie nicht angeworben.

Der Angeklagte STICKELBRÖCK, den in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Maßnahmen gegenüber feindlich eingestellt, wurde im Mai 1951 von GEDOWSKY für die antisowjetische Tätigkeit in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeworben. Am 2. Mai 1951 fuhr STICKELBRÖCK zusammen mit GEDOWSKY nach Westberlin zu dem amerikanischen Agenten JASCHKE und bekam von ihm den Auftrag, antisowjetische Literatur von Westberlin nach Rostock zu bringen und (er) bekam den Decknamen „Waldemar Wolter“, worauf er gleich zur Ausführung des erhaltenen Auftrages schritt, nahm ein Paket mit antisowjetischer Literatur entgegen und fuhr nach Rostock. Zum Druck und zur Vervielfältigung antisowjetischer Flugblätter und Broschüren brachte STICKELBRÖCK einen Vervielfältigungsapparat aus Berlin nach Rostock, den er in seiner Wohnung aufbewahrte, wo von ihm der Druck antisowjetischer Flugblätter unter Beteiligung von GEDOWSKY, GERLACH und des Angeklagten SIEBERT, Willi organisiert wurde.

Für die illegale Tätigkeit gegen die sowjetische Besatzungsmacht und die Deutsche Demokratische Republik gewann STICKELBRÖCK auch den in dieser Sache angeklagte Deutschen SIEBERT, den er in Westberlin JASCHE vorstellte, von dem er den Decknamen „Fritz Gross“ und die Aufgabe bekam, antisowjetische Literatur von Westberlin nach Rostock zu bringen.

In Ausführung des Auftrages von JASCHE und GEDOWSKY brachten die Angeklagten STICKELBRÖCK und SIEBERT mehrfach antisowjetische Literatur in großer Menge von Westberlin nach Rostock und verteilten sie dort zweimal in sechs Rostocker Straßen, nutzten dafür öffentliche Plätze, verstreuten sie nachts im Bahnhofsbereich, im Park und in der Nähe von Wirtschaftsunternehmen.

Die Anklage gegen STICKELBRÖCK und SIEBERT gemäß den Artikeln 58-6 Teil 1 des Strafgesetzbuches der RSFSR befand das Tribunal als nicht bewiesen, da sie keine anderen Tätigkeiten als Verbreitung und Transport antisowjetischer Flugblätter und Broschüren zugelassen hätten, aber diese Taten entsprechen vollkommen den Artikeln 58-10 Teil 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR.

Die Schuld der Angeklagten GEDOWSKY, GERLACH, JORAM, MEHL und BERNITT in Bezug auf Spionage, Aufbewahrung, Herstellung und Verteilung antisowjetischer Literatur und organisierter Tätigkeit zur Durchführung der genannten Verbrechen, d.h. im Begehen von Verbrechen gemäß den Artikeln 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR ist auf Grund ihrer persönlichen Geständnisse und der gegenständlichen Beweismittel bewiesen.

Die Schuld der ALBRECHT bezüglich Spionage, d.h. eines Verbrechens gemäß den Artikeln 58-6 Teil 1 des Strafgesetzbuches der RSFSR ist auf Grund ihres persönlichen Geständnisse und der Aussagen von GEDOWSKY erwiesen; die Beschuldigung gemäß den Artikeln 58-10 Teil 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR konnte nicht erhärtet werden und bezüglich dieses Teiles wird sie freigesprochen.

Die Schuld von STICKELBRÖCK und SIEBERT bezüglich Verbreitung, Lagerung und Herstellung antisowjetischer Literatur und organisierter Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Verbrechens, d.h. Ausführung von Verbrechen gemäß den Artikeln, 58-10 Teil 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR ist auf Grund ihrer persönlichen Geständnisse und der gegenständlichen Beweismittel bewiesen.

Auf der Grundlage des Dargelegten und gemäß den Artikeln 319, 320 und 326 des Strafgesetzbuches der RSFSR sprach das Tribunal folgendes

Urteil

GEDOWSKY, Karl Alfred Heinz Wilhelm, und GERLACH, Alfred Reinhold werden wegen der Gesamtheit der Verbrechen auf der Grundlage des Artikels 58-6 Teil 1 des Strafgesetzbuches der RSFSR zum höchsten Strafmaß - Erschießung - jedes von ihnen mit Konfiskation des bei der Verhaftung beschlagnahmten Eigentums verurteilt.

JORAM, Gerald-Werner, MEHL, Otto-Friedrich-Paul und BERNITT, Hartwig-Hans-Heinrich werden auf der Grundlage der Artikel 58-6 Teil 1 Strafgesetzbuches der RSFSR zum Freiheitsentzug in Arbeitsbesserungslagern für die Dauer von FÜNFUNDZWANZIG / 25 / JAHREN für jeden von ihnen mit Konfiskation des bei der Verhaftung beschlagnahmten Eigen-

tums verurteilt und ebenfalls auf der Grundlage der Artikel 58-10 Teil 2 mit der Sanktion des Artikels 58-2 des Strafgesetzbuches der RSFSR zum Freiheitsentzug in Arbeitsbesserungslagern für die Dauer von FÜNFUNDZWANZIG / 25 / JAHREN für jeden von ihnen verurteilt. Wegen der Gesamtheit (der begangenen Verbrechen) wird das endgültige Strafmaß für JORAM, MEHL und BERNITT auf der Grundlage des Artikels 58-6 Teil 1 des Strafgesetzbuches der RSFSR auf Freiheitsentzug in Arbeitsbesserungslagern für die Dauer von FÜNFUNDZWANZIG / 25 / JAHREN für jeden von ihnen mit Konfiskation der bei der Verhaftung beschlagnahmten Wertsachen festgelegt.

ALBRECHT, Brunhilde Ericha(?), Wilhelmina wird auf der Grundlage des Artikels 58-6 Teil 1 des Strafgesetzbuches der RSFSR zum Freiheitsentzug in Arbeitsbesserungslagern für die Dauer von FÜNFZEHN / 15 / JAHREN mit Konfiskation der bei der Verhaftung beschlagnahmten Wertsachen verurteilt und bezüglich der Artikel 58-10 Teil 2 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR freigesprochen.

STICKELBRÖCK, Werner-Felix-Jakob, und SIEBERT, Willy-Ernst-Herbert werden auf der Grundlage des Artikels 58-10 Teil 2 des Strafgesetzbuches der RSFSR mit der Sanktion des Artikels 58-2 des Strafgesetzbuches der RSFSR zum Freiheitsentzug in Arbeitsbesserungslagern für die Dauer von FÜNFUNDZWANZIG / 25 / JAHREN für jeden von ihnen mit Konfiskation des bei der Verhaftung beschlagnahmten Eigentums verurteilt und bezüglich des Artikels 58-6 Teil 1 des Strafgesetzbuches der RSFSR freigesprochen.

Die Beweismittel: Das Vervielfältigungsgerät wird konfisziert; die Flugblätter, Broschüren und Bücher sind zu vernichten.

Die Strafverbüßungszeit beginnt unter Anrechnung der Untersuchungshaft für

JORAM, MEHL, ALBRECHT und STICKELBRÖCK - am 29. Juni 1951 und für

BERNITT und SIEBERT - am 30. Juni 1951

Das Urteil unterliegt keiner Berufung

Gültig nach richtigen Unterschriften

Beglaubigt:

Der Vorsitzende in dieser Sache

Oberstleutnant der Justiz

(Stempel und Unterschrift)

KASAKOW

Übersetzung: Dr. Friedrich-Franz Wiese, Ludwigshafen